



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 13

Freitag, 24. September 2004

44. Jahrgang

Nachruf

Am 14. August 2004 verstarb im Alter von 70 Jahren

Frau Margot Preisinger

Die Verstorbene war bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1994 rund 25 Jahre überwiegend als Sachbearbeiterin bei der Sozialverwaltung und zuletzt bei der Kasse des Bezirks Niederbayern tätig. Zusätzlich engagierte sie sich viele Jahre im örtlichen Personalrat. Wegen ihres fundierten Fachwissens, ihres ausgeprägten Pflichtbewusstseins sowie ihrer Hilfsbereitschaft erfreute sich die gewissenhafte Verwaltungsangestellte bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Der Bezirk Niederbayern wird ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Landshut, 16. August 2004
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Lorenz Heilmeier
Personalratsvorsitzender

Nachruf

Am 16. August 2004 verstarb im Alter von fast 72 Jahren

Herr Richard Schröter

Regierungsangestellter i.R.

Der Verstorbene war von 1966 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand 1990 bei der Regierung von Niederbayern in der Ortsplanungsstelle tätig und hat sich durch gewissenhafte und pflichtbewusste Arbeit ausgezeichnet. Durch seinen Einsatz und seine Hilfsbereitschaft erfreute er sich bei Vorgesetzten und Kollegen gleichermaßen großer Wertschätzung.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Richard Schröter ein ehrendes Andenken bewahren.

Landshut, 26. August 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Marianne Pöll
stv. Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Nachrufe S. 97

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2004 S. 98

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Straubing-Alburg für das Haushaltsjahr 2004 S. 99

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2004 S. 99

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim und des gemeindefreien Gebiets Hienheimer Forst
Vom 1. September 2004, Nr. 230-1402.103-22
..... S. 100

Naturschutz

Mitglieder des Naturschutzbeirates bei der Regierung von Niederbayern
- 7. Amtszeit - S. 100

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ an der Staatl. Karl-Peter-Obermaier-Berufsschule I Passau
..... S. 101

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf „Maurer“ S. 101

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe für das Haushaltsjahr 2004

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 660.000 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 327.150 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan 2004 liegt vom 27.09.2004 bis 04.10.2004 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 30. August 2004
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER BUCHBERGGRUPPE

Wanninger
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Straubing-Alburg
für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Straubing-Alburg folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 532.558 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 20.000 €

ab.

(2) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Schulverbandsumlage), der nach Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die Mitglieder des Schulverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 464.735 € (Umlagesoll) festgesetzt.

(3) Die Verbandsschule wurde am 01.10.2003 von insgesamt 457 Verbandsschülern besucht. Der je Verbandsschüler zu leistende Betrag aus Abs. 2 wird auf 1.016,93 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 27.09.2004 bis 04.10.2004 bei der Geschäftsstelle des Verbandes in 94315 Straubing, Theresienplatz 20 (Rathaus), Zimmer-Nr. 113, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 25. August 2004
SCHULVERBAND STRAUBING-ALBURG

Perlak
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 889.750 €

und im Vermögenshaushalt in den
Einnahmen und Ausgaben auf 350.950 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

50.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan 2004 liegt in der Zeit vom 27.09.2004 bis 04.10.2004 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 17. August 2004

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER SPITZBERGGRUPPE

Wagner
Verbandsvorsitzende

**Verordnung zur Änderung des Gebiets
der Stadt Kelheim, Landkreis Kelheim und des
gemeindefreien Gebiets Hienheimer Forst
Vom 1. September 2004**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (230-1402.103-22):

§ 1

(1) In die Stadt Kelheim wird aus dem gemeindefreien Gebiet Hienheimer Forst das Flurstück Nr. 19/3 der Gemarkung Hienheimer Forst mit einer Fläche von insgesamt 6,937 ha umgegliedert.

(2) ¹Das Umgliederungsgebiet ist im Fortführungsnachweis (Veränderungsnachweis) Nr. 105, Gemarkung Stausacker, des Vermessungsamts Abensberg ausgewiesen. ²Der Veränderungsnachweis liegt bei dem genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Landshut, 1. September 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Naturschutz

**Mitglieder des Naturschutzbeirates
bei der Regierung von Niederbayern
- 7. Amtszeit -**

Bekanntmachung vom 09.09.2004, Nr. 820-8607

Für die 7. Amtszeit vom 01.09.2004 bis zum 31.08.2009 hat die Regierung von Niederbayern in den Naturschutzbeirat bei der Regierung von Niederbayern folgende Persönlichkeiten berufen:

Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Ulrike Lorenz Kornstraße 10 86391 Leitershofen	Rudolf Boesmiller Sonnblickweg 9 84034 Landshut
Paul Riederer Filsermayrstraße 3 84036 Landshut	Hermann Smetana Friedhofstraße 12 94526 Metten
Hartwig Löffmann Krebsbachweg 21 94258 Frauenau	Hans Georg Oswald Kapellenweg 20 84076 Oberlauterbach
Josef Rottenaicher Buch 1 84553 Halsbach	Norbert Krenn Malzmühlenweg 26 d 94315 Straubing

Karlheinz Bauer
Von-Hornstein-Straße 9
84095 Furth

Klaus Blümlhuber
Pürkenfels 5
93346 Ihrlenstein

Georg Jungwirth
Hans-Carossa-Straße 9
94161 Ruderting

Richard Hoffmann
Rachelweg 6
94146 Hinterschmiding

Otto Assmann
Marktplatz 41
94130 Obernzell

Josef Wimmer
Sparöd
84326 Falkenberg

Thomas Herrmann
Am Burgberg 17
94127 Neuburg / Inn

Eva Pongratz
Kröllstraße 5
94475 Grafenau

Hans-Dieter Scheiblhuber
Austraße 8
84359 Simbach am Inn

Anton Schuwerk
Am Pfoadweiher 13
94505 Bernried

Landshut, 9. September 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Schulwesen

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ an der Staatl. Karl-Peter-Obermaier-Berufsschule I Passau;

Bek vom 25. August 2004, Nr. 540-5204/611-162

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Staatl. Karl-Peter-Obermaier-Berufsschule I Passau wird für den Ausbildungsberuf „Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ ab dem Schuljahr 2004/05 ein Fachsprengel gebildet der die Jahrgangsstufen 10 mit 13 und die Gebiete
 - Stadt Passau
 - Landkreis Freyung-Grafenau
 - Landkreis Passau ohne Landkreis Passau-Süd (entsprechend der Sprengelbekanntmachung für das Berufsfeld Metalltechnik vom 17.10.1995 Nr. 240-5204-344; Amtlicher Schulanzeiger Niederbayern 1/1996 S. 26)
 umfasst.
2. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte. Genehmigte Gastschulverhältnisse bleiben unberührt.
3. Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 25. August 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl
Regierungsvizepräsidentin

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung von Fachsprengeln für den Ausbildungsberuf „Maurer“;

Bek vom 25. August 2004, Nr. 540-5204-713

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. Im Benehmen mit den beteiligten Schulaufwandsträgern und den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung werden ab dem Schuljahr 2004/05 für den Ausbildungsberuf „Maurer“ folgende Fachsprengel gebildet:

Schulort	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Deggendorf	10-12	- Landkreis Deggendorf - Landkreis Regen - aus dem Landkreis Dingolfing-Landau die Stadt Landau a.d. Isar und die Märkte Pilsting und Wallersdorf (ehemaliger Landkreis Landau ohne Eichendorf)
Landshut	10	- Stadt Landshut - Landkreis Landshut - aus dem Landkreis Dingolfing-Landau die Stadt Dingolfing, der Markt Frontenhausen und die Gemeinden Gottfrieding, Loiching, Mamming, Marklkofen, Mengkofen, Moosthenning, Niederviehbach (ehemaliger Landkreis Dingolfing ohne Reisbach)
	11-12	- wie Jahrgangsstufe 10; zusätzlich - Landkreis Kelheim

Schulort	Jahrgangsstufen	Sprengelgebiet
Pfarrkirchen	10-12	- Landkreis Rottal-Inn - aus dem Landkreis Dingolfing-Landau die Märkte Eichendorf, Reisbach und Simbach bei Landau
Vilshofen	10-12	- Stadt Passau - Landkreis Freyung-Grafenau - Landkreis Passau

2. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte. Genehmigte Gastschulverhältnisse bleiben unberührt.
3. Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 25. August 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weini
Regierungsvizepräsidentin